

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 16. Feb. 1976  
Thaerstraße 11

.....  
3451 / 373

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin u. Jan-Carl Raspe  
wegen Mordes u.a.  
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: StE (OLG Stgt) 1/74

wird

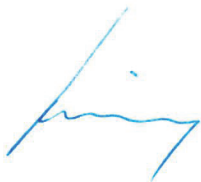
Herrn Egbert S t r a u ß , Kriminalhauptkommissar  
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen  
betreffend die Gegenüberstellung vom 13.12.1973 in Köln.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne  
des § 62 Abs. 1 BCG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen  
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-  
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.  
Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-  
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-  
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-  
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-  
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt  
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,  
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen  
tätig geworden ist.

In Vertretung



(Heinl)